

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/7397, 15/7990

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl S. 268, BayRS 300-1-5-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 655), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:
„4. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.“
2. In Art. 22 Nr. 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident